

**Entwurf Kooperationsvereinbarung
zum gemeinsamen Betreiben der
Einrichtung der offenen Jugendarbeit „Spielmobil“**

(gültig ab Vertragsunterzeichnung)

zwischen dem:

Urbanistisches Bildungswerk e.V.
Schochplan 74/75
06847 Dessau-Roßlau
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Bettina Weinert

(im Folgenden kurz „**UBW e. V.**“ genannt)

und dem

Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten
Antoinettenstraße 37
06844 Dessau-Roßlau
vertreten durch die Betriebsleiterin Frau Doreen Rach

(im Folgenden kurz „**DeKiTa**“ genannt)

wird nachfolgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Eine Kooperation bedeutet die Zusammenarbeit von mindestens zwei gleichberechtigten Partnern. Jeder der Beteiligten bringt auf seine Weise Expertise, unterschiedliche Kompetenzen und Möglichkeiten mit in die Kooperation ein und trägt so zum Erreichen des gemeinsamen Ziels bei.

Die Vertragspartner vereinbaren mit diesem Vertrag die Zusammenarbeit bei der Umsetzung der planungsraumübergreifenden Ganzjahresmaßnahme „**Spielmobil**“ im Rahmen einer gleichberechtigten Trägerkooperation.

Der Erfolg dieser Kooperation hängt von der gemeinschaftlichen Bereitschaft zur Zusammenarbeit ab. Respekt, Vertrauen, Offenheit und Wertschätzung für den Partner ist Grundlage für ein gutes Miteinander.

Beide Partner drücken durch das Schließen dieser Kooperationsvereinbarung ihr Interesse aus, die Kooperation langfristig und zum gegenseitigen Nutzen aufrecht zu erhalten.

§ 1 Rechtsgrundlage und Gegenstand

- (1) Grundlagen dieser Vereinbarung sind Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention und die Rechtsvorschriften des SGB VIII (§ 1, 8, 9 und 11) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) ist die Gesamtheit der Maßnahmen der Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe, die sich an junge Menschen wenden und von deren Interessen ausgehend diese zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und Engagement anregen und hinführen sollen. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII gehören zu den Schwerpunkten die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit. Das Spielmobil ist eine offene Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe / Jugendarbeit.
- (3) Spielmobilarbeit ist eine Form der offenen Kinder- und Jugendarbeit, mit einer Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche aller Nationalitäten und schützt insbesondere ihr Recht auf Spiel und Bewegung. Ziel ist es, Spielmöglichkeiten insbesondere in unterversorgten Gebieten zu schaffen, Spielanregungen in animierter Form zu geben, für die Zielgruppe gut erreichbar zu sein und ein niederschwelliges Angebot zu machen, das auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen abgestimmt ist. Dabei steht das Recht auf Spiel, Kreativität, Begegnung und Bewegung als Grundlage der gesunden Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund. Spielmobilmpädagogik will die Kinder bei ihrer selbständigen Aneignung der Umwelt unterstützen und ihnen die Möglichkeit bieten, eigene Grenzen auszuloten.
- (4) Öffentliche und freie Träger sollen zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (5) Dieser Kooperationsvertrag regelt als Rahmenvereinbarung die Leistungserbringung, die Aufgabenzuordnung und Finanzierung des mobilen Freizeitangebotes „Spielmobil“ im Rahmen der in der Stadt Dessau-Roßlau geltenden Fördergrundsätze sowie die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem **UBW e. V** und **DeKiTa**.
- (6) Beide Kooperationspartner sind anerkannte Träger der Jugendhilfe und verfolgen gemeinnützige Ziele.

§ 2 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen ständigen Zusammenarbeit im Rahmen der kooperierenden Trägerschaft des Spielmobiles.
- (2) Die Träger ergreifen alle vertretbaren Anstrengungen, damit das mobile Angebot ganzjährig unterwegs ist und sich zu einem regelmäßigen und verlässlichen Angebot in der Stadt Dessau-Roßlau etabliert.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten, tragen damit einen wichtigen Teil zum Gelingen der Zusammenarbeit bei und erfüllen ihre Aufgaben aus dem Vertrag. Sollte es im inhaltlichen Bereich zu Veränderungen kommen, wird nach einer akzeptablen Lösung für beide Partner gesucht.
- (4) Die Trägervertreter und MitarbeiterInnen des Spielmobiles informieren sich in regelmäßig tagenden Runden mindestens einmal im Quartal und nach Bedarf über alle Belange der gemeinsamen Kooperation und bemühen sich um die Lösung auftretender Konflikte. Die Spielmobilesaison wird jedes Jahr im Vorfeld gemeinsam anhand der bestehenden Bedarfssituation festgelegt. Über die Trägerberatung wird ein Festlegungsprotokoll gefertigt, welches die Verantwortlichkeiten und Termine festhält.
- (5) Die Vertragspartner tauschen Informationen, die für die pädagogische Arbeit beider Kooperationspartner von Bedeutung sind (z.B. Evaluationsberichte, Jahresbericht) aus.

Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erarbeitung von Qualitätsberichten und Statistiken an den örtlichen Jugendhilfeträger, Vertretern der Politik o.ä., über die Arbeit des Spielmobiles.

- (6) Die Vertragspartner erarbeiten gemeinsam spezifische Leitlinien, Regeln und Arbeitsweisen, die der Besonderheit der Spielmobilarbeit in der Mobilität sowie der organisatorischen wie inhaltlichen Flexibilität Rechnung trägt.
- (7) Die Vertreter der Träger beteiligen sich in den für ihre Tätigkeit relevanten Bereichen an der Entwicklung der Jugendhilfeplanung.
- (8) Die Vertragspartner streben gemeinsame Fortbildungen für die Mitarbeiter und auch für die Trägervertreter an.

§ 3 Inhalte / Grundlagen der Konzeption

- (1) Das Spielmobil ist ein mobiles Angebot zur Freizeitgestaltung für Kinder ab sechs Jahre, welches ganzjährig, nach einem festen Fahrplan, an festgelegten Stellplätzen in der Stadt Dessau-Roßlau unterwegs ist.
- (2) Das Spielmobil ist von Montag bis Freitag an verschiedenen Standorten in Dessau-Roßlau anzutreffen. Mit seinem speziellen Angebot an verschiedensten Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten regt es die Kinder und Jugendlichen an, neues auszuprobieren, in der Gemeinschaft soziale Kompetenzen zu erwerben und sich kreativ zu betätigen.
- (3) AdressatInnen der planungsraumübergreifenden Maßnahme sind junge Menschen, die allein, in Gruppen oder mit der Familie angetroffen werden. Das Spielmobil fährt in das direkte Wohnumfeld der Kinder und Jugendlichen.
- (4) Das planungsraumübergreifende Angebot Spielmobil steht allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Weltanschauung, religiöser Zugehörigkeit, körperlicher/psychischer/geistiger Beeinträchtigung, Lebensstil oder Verhaltensweise offen.
- (5) Die Mobilität des Spielmobiles ermöglicht einen individuellen Einsatz im gesamten Stadtgebiet mit dem Ziel, Kindern ein material- und kommunikationsintensives Spielumfeld zu schaffen.
- (6) Ein breit gefächertes Angebot an Spielmaterialien bietet den Besuchern die Möglichkeit die Freude am Spiel, den Bewegungsdrang und die eigene Phantasie auszuleben. Das Spielmobil ist auch ein beliebter Treffpunkt für Familien.
- (7) Bei den mobilen Einsätzen schafft das Spielmobil Aktionsräume, in denen sich die Besucher ohne Leistungsdruck mit einer Vielfalt einfacher Materialien aus der Umgebung auseinandersetzen und damit einen eigenen Spiel- und Erfahrungsraum selbst gestalten können. Bei der Durchführung unterschiedlichster thematischer Spielprogramme bietet das Spielmobil einen offenen Rahmen mit hohem Aufforderungscharakter, der die Besucher ermutigt aktiv am Geschehen teilzuhaben. - Kreativität, Abenteuer und Bewegungslust stehen dabei im Vordergrund.
- (8) Das Spielmobil soll durch seine offene, mobile Arbeit der Verinselung unterschiedlicher kindlicher Lebensbereiche entgegenwirken. Die Kooperationspartner haben sich zum Ziel gesetzt, unterschiedliche Bereiche miteinander zu vernetzen, Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen, Plätze und Räume mit Kindern für Kinder zu erobern.
- (9) Durch den Einsatz sollen das freie Spiel, die Kreativität und das Sozialverhalten der Besucher unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes gefördert werden.

- (10) Das Spielmobil kommt darüber hinaus bei Ferienspielen, Spielfesten, Spielaktionen zum Einsatz. Außerhalb der im Spielmobilfahrplan festgelegten Zeiten wird das Angebot unerheblich von Kindergärten, Schulen und Vereinen der Stadt genutzt.
- (11) Der Träger UBW e.V. vermietet das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten der Einrichtung Spielmobil für private, geschäftliche oder gesellschaftliche Ereignisse und Veranstaltungen. Dies ist nicht Gegenstand dieser Kooperation. Die Nutzungsgebühren aus dieser Vermietung fallen dem Träger UBW e.V. zu, da dieser das Spielmobil anschafft und unterhält (gemäß § 4 Abs. 1 der Vereinbarung). Das Spielmobil ist in dieser Zeit ohne das pädagogische Personal des Trägers DeKiTa im Einsatz. Eine Kostenabgrenzung im Rahmen der Zuschussförderung des Jugendamtes erfolgt eigenverantwortlich durch UBW e.V. gemäß dem Förderzweck. Sollten im Rahmen dieser Nutzung Schäden am Fahrzeug und / oder deren Ausstattung entstehen, trägt UBW e.V. die Verantwortung und die Ersatzpflicht dafür.

§ 4 Aufgaben der Partner

- (1) UBW e. V. übernimmt im Rahmen der Kooperation folgende Aufgaben:
 - a. die fachliche Leitung und die fachliche Anleitung der Mitarbeiter des Spielmobiles.
 - b. Es stellt für die Umsetzung das bereits angeschaffte Inventar zur Verfügung. Die Kooperationspartner beraten gemeinsam über notwendige Neuanschaffungen bzw. Ersatzbeschaffungen durch die Träger.
 - c. Es schafft ein Spielmobil auf eigene Kosten an und trägt die Kosten des Umbaus und die Kosten der sicherheitstechnischen Prüfung / Abnahme des Fahrzeuges und seines Inventars sowie die Kosten des Versicherungsschutzes. Die äußere Gestaltung des Spielmobiles obliegt beiden Vertragsparteien.
- (2) DeKiTa übernimmt im Rahmen der Kooperation folgende Aufgaben:
 - a. Bereitstellung von qualifiziertem Fachpersonal
 - b. Akquise ehrenamtlicher Helfer / sonstiger Hilfskräften
 - c. Personalverwaltung / Entgeltabrechnung für die Mitarbeiter des Spielmobiles
 - d. Im Rahmen der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit die Mediengestaltung.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gemeinsam festgelegten Grundsätze der Zusammenarbeit. Sie sind für die Konzeption, die regelmäßige Evaluation / Berichterstattung und für die Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam verantwortlich.
- (4) Träger- und Reflexionsgespräche in Bezug auf das Qualitätshandbuch führen beide Träger gemeinsam mit dem Jugendamt.
- (5) Infolge der COVID-19 Pandemie ist im Rahmen des Infektionsschutzes ein Hygienemaßnahmenkonzept zu Coronavirus SARS-CoV-2 der Einrichtung durch die Kooperationspartner zu erarbeiten. Die Mehrkosten der Hygieneauflagen werden im Rahmen der Antragstellung gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger durch DeKiTa geltend gemacht.
- (6) Eine Konkretisierung der vorstehend beschriebenen Leistungen erfolgt im Verlauf der Kooperation einvernehmlich zwischen den Kooperationspartnern und wird als Anlage „Grundsätze der Zusammenarbeit“ als lebendiges Dokument hinzugefügt.
- (7) Im Falle einer Kontaktaufnahme durch das Jugendamt, ist UBW e. V. Ansprechpartner und reicht die Informationen umgehend an den Eigenbetrieb DeKiTa weiter.

§ 5 Finanzierung der Leistungen

Das Spielmobil ist Bestandteil der Jugendhilfeplanung der Stadt Dessau-Roßlau. Die Finanzbedarfe werden dem Jugendamt im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung durch beide Träger im Vorjahr fristgemäß angemeldet. Durch den Stadtrat wird ein jährliches Personal- und Sachkostenbudget für die Betreibung des Spielmobiles im Rahmen der beschlossenen Haushaltsplanung festgelegt. Die Träger sind sich darüber einig, dass sich die Höhe des jeweiligen Finanzierungsanteils an den Aufgaben des Trägers aus dieser Kooperation orientieren muss.

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in der Stadt Dessau-Roßlau in der aktuellen Fassung ist bei der Antragstellung der Träger zu beachten.

Jeder der Kooperationspartner trägt die Kosten und den Trägeranteil für die von ihm gemäß § 4 der Vereinbarung übernommenen Aufgaben selbst.

Die Finanzierungsanträge werden rechtzeitig und eigenverantwortlich nach vorheriger gemeinsamer Erörterung der Vertragsparteien über das Jugendamt einzeln durch die Kooperationspartner gestellt. Das Gesamtbudget ist bei der Antragstellung zu beachten.

Die Abrechnung der dargestellten Aufgaben, Kosten und Eigenleistungen werden durch die Kooperationspartner selbständig geführt.

§ 6 Trennung von Dienstaufsicht und fachlicher Anleitung

- (1) Die Trennung der Dienstaufsicht und fachliche Anleitung erklärt sich in der spezifischen Ausgestaltung der Kooperation. Die Dienstaufsicht über seine MitarbeiterInnen nimmt DeKiTa in Abstimmung mit der sozial-pädagogischen LeiterIn des planungsraumübergreifenden Angebotes Spielmobil wahr. Das unmittelbare Weisungsrecht wird auf die Einrichtungsleitung übertragen. Hintergrund einer solchen Vereinbarung ist nicht der Einsatz des Beschäftigten für die Interessen des Weisungsberechtigten, sondern die Übernahme der Weisungsberechtigung für den Arbeitgeber an dessen Stelle. Die zu erledigenden Arbeiten werden ausschließlich im Interesse der DeKiTa durch die sozial-pädagogischen LeiterIn des planungsraumübergreifenden Angebotes Spielmobil angewiesen. Dazu findet eine enge regelmäßige Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern statt.
- (2) Während sich die Dienstaufsicht auf die DeKiTa und die ihr zur Dienstverrichtung zugewiesenen MitarbeiterInnen erstreckt und zusammenfassend die Pflichterfüllung der zugewiesenen Vertragsbediensteten sicherstellen soll, bezieht sich die fachliche Leitung auf Fragen der Organisation und Abläufe wie auch auf inhaltliche Aspekte der Tätigkeit.
- (3) Dem Arbeitgeber (AG) DeKiTa der beim Spielmobil beschäftigten MitarbeiterInnen obliegt die Dienstaufsicht. Diese umfasst im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - Genehmigung von Erholungs- und Bildungsurlaub, Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung in Abstimmung zu den dienstlichen Belangen mit UBW e. V.,
 - Wahrnehmung der Aufgaben der Personalverwaltung der Mitarbeiter DeKiTa
 - Unterstützung bei Konfliktsituationen und bei Schwierigkeiten bei der Arbeit im Spielmobil, die durch die Mitarbeiter oder durch die Leitung des Spielmobiles benannt werden
 - Veranlassung der ärztlichen Eignungsuntersuchung vor Dienstbeginn,

- Anforderung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen (Aktualisierung aller 2 Jahre)
 - Anzeige und Nachweis von Arbeitsunfähigkeit,
 - Veranlassung der Belehrungen nach Infektionsschutzgesetz, Kinderschutz, Arbeitsschutzbelehrung etc.
 - Meldung von Dienstunfällen,
 - Genehmigung von Dienstreisen,
 - Genehmigung der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen
 - Eingruppierung, Berechnung und Bezahlung der Mitarbeiter des Spielmobiles
 - Einweisung in Dienstaufsichtspflichten in Kooperation mit UBW e. V.
 - Erstellung von Arbeitszeugnissen im Einvernehmen mit UBW e. V.
 - Wahrnehmung der Fürsorgepflichten aus dem Vertrag
 - Anordnung von Mehrarbeit, Überstunden auf Veranlassung des UBW e. V.
 - Veranlassung notwendiger Vorsorgemaßnahmen
 - Sonstige Verpflichtungen aus dem geltenden Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes
- (4) Die fachliche Anleitung obliegt der Leitung des Spielmobiles. Diese wird durch UBW e. V. wahrgenommen. Aufgaben der Leitung sind insbesondere:
- Einsatzplanung der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Hilfskräfte nach den im Vorfeld vorgeschriebenen Fahrplan und Zeiten
 - Fachliche Anleitung und Begleitung der pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Hilfskräfte / ehrenamtliche Kräfte vor Ort
 - Unmittelbare Weisungsrechte
 - Kontrolle der Arbeitszeitrachweise / Bestätigung gegenüber dem AG DeKiTa
 - Anzeige der Arbeitsunfähigkeit vor Dienstbeginn
 - Durchführung regelmäßiger Dienstberatungen zum fachlichen Austausch
 - Vermittlung von Arbeitsgrundlagen und Schweigepflichtsbestimmungen
 - Beratung des Trägers DeKiTa bei Einstellung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

§ 7 Pädagogischen Kräfte und Hilfskräfte / ehrenamtliche Helfer

- (1) Die fachliche und persönliche Eignung der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte wird durch die Vertragspartner gemeinsam festgestellt. Die Bewerber verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung, die den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe S 8 b des TVöD SuE Tarifs entspricht. Damit wird eine besondere Qualifizierung für die Aufgaben vorausgesetzt.
- (2) SpielmobilmitarbeiterInnen gestalten Spiel- und Lernräume, die durch ihre Inszenierung zum Mitspielen einladen. Spielraum ist überall, nicht nur auf Spielplätzen oder in deren Nähe. Dafür ist ein hohes Maß an Spontaneität erforderlich, sich vor Ort mit dem Geplanten auf die Bedürfnisse der vielen und sehr unterschiedlichen Besucher einzulassen.
- (3) SpielmobilmitarbeiterInnen
- sind sich bewusst, dass Spielen bildet.
 - arbeiten für alle Kinder, mit und ohne Migrationshintergrund, unabhängig von der geistigen und körperlichen Entwicklung der Kinder, egal welchen Geschlechts.
 - nutzen ihre Mobilität, um die Angebote für alle, entsprechend ihrer jeweiligen Fähigkeiten und Fertigkeiten, in ihrem Lebensumfeld zugänglich zu machen.

- sehen Kinder als eigenständige, individuelle und selbstbewusste Persönlichkeiten, die frei und selbstbestimmt entscheiden können, ob und wie sie sich an den Aktionen, Programmen und Projekten beteiligen.
 - setzen sich für bürgerschaftliches Engagement und Demokratiebildung durch Vorbild und gezielte Projekte ein.
 - sind Teil einer Bewegung, für die die Umsetzung der Kinderrechte im Zentrum ihrer Arbeit steht.
- (4) Eine Aufsichtspflicht besteht im offenen Betrieb grundsätzlich nicht. Hier bedingt schon die Art des Angebotes ein ständiges Kommen und Gehen der Besucher ohne Begleitung der Eltern. Die Spielmobilpädagogen übernehmen damit keine Aufsichtspflichten gegenüber den teilnehmenden Besuchern.
 - (5) Es besteht eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht der Träger der Einrichtung. Damit gemeint ist, dass derjenige in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenlage für Dritte schafft oder andauernd lässt, Vorkehrungen zu treffen hat, die erforderlich und zumutbar sind, um eine Schädigung Dritter zu verhindern. Die Träger haben das Gefährdungspotenzial und abgeleitete Maßnahmen zu dokumentieren und die Mitarbeiter in die Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
 - (6) Der jährliche Einsatz von ehrenamtlichen Helfern und anderen Hilfskräften wird durch die Vertragspartner gemeinsam im Rahmen der Trägerberatung festgelegt.
 - (7) Die pädagogischen Mitarbeiter nehmen in Abstimmung mit den Trägern an den Planungsraumtreffen regelmäßig teil und berichten von deren Ergebnissen.

§ 8 Haftung und Versicherungsschutz

- (1) Der Versicherungsschutz des Spielmobiles besteht über den Eigentümer des Fahrzeugs durch UBW e. V. Für Schäden durch/am Spielmobil schließt UBW e. V. eine Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung sowie eine Teil- und Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung für das Fahrzeug ab. Auf Verlangen ist der Nachweis ggü. dem Vertragspartner DeKiTa zu erbringen. Etwaige Prämiensteigerungen werden nicht auf den Träger DeKiTa umgelegt.
- (2) Ein ggf. vorliegender Unfallversicherungsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DeKiTa und der sonstigen im Auftrag der DeKiTa Tätigen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Vertragsparteien haften im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DeKiTa informieren im Schadensfall die Vertreter beider Träger unverzüglich über entstandene Schäden am Spielmobil selbst, deren Ausstattung, Schäden anderer oder geben eine Unfallmeldung ab.

§ 9 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

- (1) Die vorliegende Kooperationsvereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung der beteiligten Kooperationspartner.
- (2) Der Kooperationsvertrag soll grundsätzlich für 3 Jahre geschlossen werden. Die Leistungsbeschreibung bzw. das Konzept wird jährlich angepasst.
- (3) Die Laufzeit dieses Vertrages verlängert sich nach Ende der in Absatz 2 festgelegten Vertragsdauer um jeweils 1 Jahr, wenn dieser Vertrag nicht gemäß Absatz 4 gekündigt wird.
- (4) Dieser Vertrag kann nach der festgelegten Vertragsdauer gemäß Absatz 2 von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung soll begründet werden.
- (5) Die Träger informieren das Jugendamt über die rechtswirksame Kündigung des Kooperationsvertrages.
- (6) Die Kooperationspartner bleiben nach Kündigung Eigentümer des durch sie selbst während der Laufzeit angeschafften Besitzes.

§ 10 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Kooperationsbeteiligten erlangen Informationen von betrieblichen und geschäftlichen Sachverhalten des jeweils anderen Kooperationspartners, sowohl in mündlicher wie auch in schriftlicher Form. Ggf. erhalten sie Zugang zu personenbezogenen Daten, die der Kooperationspartner verarbeitet. Im Hinblick auf diese erlangten Kenntnisse verpflichten sich die Vertragspartner zur Geheimhaltung aller ihr zur Verfügung gestellten oder auf andere Weise erlangten Informationen über den anderen Kooperationspartner einschließlich aller Unterlagen.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Partner erarbeiten ein gemeinsames Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit. Die Vertreter treten abgestimmt in der Öffentlichkeit auf.
- (2) Die Nennung als Kooperationspartner und die Verwendung der Logos werden jeweils im Einzelfall zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt.
- (3) Jeder der Kooperationspartner ist zeitlich, räumlich und medial unbegrenzt berechtigt, die im Rahmen der Kooperation erstellten Mittel der Öffentlichkeitsarbeit ganz oder in Teilen öffentlich zu verbreiten / verbreiten zu lassen oder in sonstiger Weise zu verwenden / verwenden zu lassen.
- (4) Die Partner stellen sich gegenseitig Ressourcen zur Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 12 Pflichtverletzung

Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Vertragspartner gegen die Verpflichtungen aus diesem Kooperationsvertrag mehrfach oder in grober Weise verstößt, steht nach Erörterung dem anderen Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

§ 13 Salvatorische Klausel und Schlichtung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des Vertrages am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Dessau-Roßlau, den _____

Frau Weinert
Urbanistisches Bildungswerke.V.

Frau Rach
Eigenbetrieb DeKiTa